

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20160815_d_ag_o_01 vom 15. August 2016

FINMA Versicherungsrecht, 2016-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20160815_d_ag_o_01

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20160815_d_ag_o_01 du 15 août 2016

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20160815_d_ag_o_01 del 15 agosto 2016

Erwägungen

E. 21

Januar 2009 E. 2.3). Ein Gutachten, welches von einer anderen Behörde in Auftrag gegeben und in einem anderen Verfahren erstattet wurde (z. B. eine von einem Sozialversicherungsträger veranlasste medizinische Expertise), darf vom Zivilrichter als gerichtliches Gutachten beigezogen werden. Solche Fremd-gutachten sind ebenso beweistauglich wie die vom Zivilrichter selbst eingeholten Gutachten, wobei sich ihre Beweiskraft nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 157 ZPO) richtet und ein neues Gutachten zu denselben Gutachterfragen angeordnet werden kann, wenn die Fest-

- 11 - stellungen und Schlussfolgerungen eines Fremdgutachtens einer kritischen Würdigung nicht standhalten (BGE 140 III 24 E. 3.3.1.3 S. 27; Urteile des Bundesgerichts 4A_130/2014 vom 14. Juli 2014 E. 6.3; 4A_589/2013 vom 10. April 2014 E. 2.5).

Ärztlichen Stellungnahmen, die von einer Partei eingeholt und in das Verfahren eingebracht werden, ist als Parteigutachten die Qualität von blossen Parteibehauptungen beizumessen (BGE 141 III 433 E. 2.6 S. 437; 140 III 24 E. 3.3.3 S. 29; 140 III 16 E. 2.5 S. 24). 5.1.1. 5.1.1.1. Im Auftrag der Beklagten verfasste Dr. med. D. eine rheumatologische Beurteilung vom 8. Juli 2013 (AB 82) und kam zum Schluss, der Kläger sei sowohl in seiner angestammten als auch in einer alternativen, wechselbelastenden Tätigkeit voll arbeitsfähig. An dieser Einschätzung hielt er mit Schreiben vom 2. Oktober 2013 (AB 96) und 10. Februar 2015 (AB 139) fest. 5.1.2. Gemäss Stellungnahme des Spitals _____ vom 25. Juli 2013 (AB 84) bestand in der angestammten Tätigkeit als Lagerist eine Arbeitsunfähigkeit von 50 %. In einer rückenangepassten Tätigkeit mit Wechselbelastung bestehe ebenfalls eine Arbeitsunfähigkeit von 50 %. Bei gutem Ansprechen auf die vorgesehene Therapie sei eine schrittweise Steigerung der Arbeitsfähigkeit denkbar. Aufgrund welcher Unterlagen die Beklagte von einer vollständigen Arbeitsfähigkeit ausgehe, sei nicht klar.

5.1.3. Dr. med. F., Facharzt FMH für Physikalische Medizin und Rehabilitation sowie Rheumatologie, Regionaler Ärztlicher Dienst (RAD), hielt mit Beurteilung vom 2. Oktober 2013 (AB 95) fest, auf die Einschätzung von Dr. med. D. könne nicht abgestellt werden. Der Arzt berücksichtige die Vorakten ungenügend. Zudem beruhe seine Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Klägers auf einer einzigen punktuellen Untersuchung vom 1. Juli 2013, ohne Bezug auf den Längsschnittverlauf. Die kernspintomografisch zweimal dokumentierte und auch labormässig gestützte Diagnose einer seronegativen Spondylarthropathie stelle er kurzerhand in Frage. Dr. med. F. erachtete eine Arbeitsfähigkeit von 50 % in angepassten leichten Tätigkeiten für gegeben. 5.1.4. Dem im Auftrag der IV-Stelle Aargau erstellten rheumatologischen Gutachten des Universitätsspitals _____ vom

E. 24

Juni 2015 (Untersuchung durch Dr. med. E., Facharzt für Allgemeine Innere Medizin und für

- 12 - Rheumatologie) ist zu entnehmen, dass sich aufgrund der klinischen, radiologischen und früheren laborchemischen Befunde die Diagnose einer axialen Spondyloarthritis bestätigen lasse. Die mehrfach durchgeführten MRI-Untersuchungen der Iliosakralgelenke (ISG) würden eindeutige entzündliche Veränderungen im Sinne von floriden ISG-Arthritiden zeigen. Additiv zur entzündlich-rheumatischen Erkrankung des Achsenskeletts bestünden auch degenerative Veränderungen der Halswirbel- und der Lendenwirbelsäule, welche die Belastbarkeit der Wirbelsäule zusätzlich einschränken würden. Die rheumatologische Beurteilung von Dr. med. D. sei in keiner Weise nachvollziehbar. Er habe lediglich die konventionellen Röntgenbilder (nota bene von 2011) beurteilt, welche im Frühstadium der Erkrankung häufig nur diskrete Befunde zeigten. Zudem habe er Begriffe von entzündlichen oder auch floriden ISG-Veränderungen verwendet, welche auf Röntgenbildern gar nicht sichtbar seien. Aufgrund der objektivierten Veränderungen, welche im Verlauf nachweislich zugenommen hätten, bestehe aus rheumatologischer Sicht seit Dezember 2012 eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Lagerist. In einer leichten, wechselbelastenden Tätigkeit liege eine ganztägige Arbeitsfähigkeit vor, bei einer Leistungsreduktion von 20 %, bedingt durch vermehrte Pausen, langsames Arbeitstempo und sich kumulierende Beschwerden im Tagesverlauf. Damit resultiere eine zumutbare Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit von etwa 80 %. 5.2. Das fachärztliche Gutachten des Universitätsspitals _____ vom 24. Juni 2015 wurde im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren nach den Grundsätzen von Art. 44 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und unter Gewährung der Mitwirkungsrechte des Klägers eingeholt. Das von der IV-Stelle Aargau in Auftrag gegebene Gutachten darf vom Zivilrichter als gerichtliches Gutachten beigezogen werden. Keine der Parteien bringt Einwände gegen den Beweiswert des Gutachtens vor. Vielmehr sind sich die Parteien darin einig, dass der Kläger in seiner angestammten Tätigkeit als Lagerist zu 50 % und in einer seinem Leiden angepassten Tätigkeit zu 80 % arbeitsfähig ist. Damit ist auf diese gutachterliche Einschätzung der Arbeitsfähigkeit abzustellen. 5.3. Auch wenn eine Arbeitsfähigkeit von 80 % in einer dem Leiden angepassten Tätigkeit vorlag, ist dadurch nicht erstellt, dass dem Kläger auf den Zeitpunkt der Taggeldeinstellung, den 31. Juli 2013, eine berufliche Umstellung zumutbar war. Von der Firma B. erfolgte keine Beschäftigung in einem anderen Arbeitsbereich (vgl. AB 99, KB 30). Zu

- 13 - einem Berufswechsel wurde der Kläger von der Beklagten nicht aufgefordert. Vielmehr orientierte die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 12. Juli 2013 (AB 83) lediglich über das Ergebnis der ärztlichen Beurteilung von Dr. med. D., wonach ab sofort eine Arbeitsfähigkeit von 100 % bestehe. Somit ist der Hinweis der Beklagten in der Stellungnahme vom 4. Dezember 2015 auf Art. 57 AVB unbehelflich. Dass der Kläger reelle Chancen gehabt hätte, auf dem Arbeitsmarkt per 31. Juli 2013 eine seinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen Rechnung tragende Arbeitsstelle zu finden, ist zudem durch nichts belegt. Eine bestehende Arbeitsfähigkeit in einer dem Leiden angepassten Tätigkeit allein und ein bloss theoretisch möglicher Berufswechsel rechtfertigen nicht, die Taggeldleistungen einzustellen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 4A_574/2014 vom 15. Januar 2015 E. 4.1; 4A_304/2012 vom 14. November 2012 2.3; BGE 138 III 799). D m

mit Eingabe vom 13. November 2015 eingereichten Schreiben der IV-Stelle Aargau vom 9. November 2015 ist zu entnehmen, dass der Klä- ger von Seiten der Invalidenversicherung Anspruch auf Eingliederungs- massnahmen hat, da er seine angestammte Tätigkeit aus gesundheitli- chen Gründen nicht mehr ausüben kann, ihm die Ausübung einer ange- passen, leichten, wechselbelastenden Tätigkeit jedoch zumutbar ist. Be- reits im Dezember 2013 erachtete die Invalidenversicherung Unterstüt- zung bei der beruflichen Eingliederung für angezeigt und sinnvoll (vgl. AB 99, 102). Im Hinblick darauf, dass aufgrund der beruflichen Situation des Klägers im November 2015 aus invalidenversicherungsrechtlicher Sicht Eingliede- rungsmassnahmen in Betracht gezogen wurden, kann nicht geschlossen werden, dass dem Kläger am 31. Juli 2013 angesichts seiner beruflichen Erfahrungen und der Gegebenheiten auf dem Arbeitsmarkt ein Berufs- wechsel zumutbar gewesen wäre. Die Beweislast für den fehlenden Nachweis dafür, dass dem Kläger eine berufliche Umstellung zumutbar war, trägt die Beklagte. Da nicht nachge- wiesen ist, dass dem Kläger am 31. Juli 2013 ein Berufswechsel zumut- bar war, entfiel die Leistungspflicht der Beklagten nicht. Der Kläger hat somit über den 31. Juli 2013 hinaus Anspruch auf Taggeldzahlungen ent- sprechend einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % in seiner angestammten Tä- tigkeit als Lagerist. 6. 6.1. Ist der Versicherte nach ärztlicher Feststellung arbeitsunfähig, bezahlt die Beklagte bei voller Arbeitsunfähigkeit das im Vertrag aufgeführte Taggeld (Art. 12 AVB). Bei teilweise Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25 % wird

- 14 - das Taggeld entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet (Art. 13 AVB). Als Grundlage für die Bemessung der prozentualen Taggelder gilt der letzte vor der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit bezogene AHV- Lohn. Dieser Lohn wird auf ein volles Jahr umgerechnet und durch 365 geteilt. Die Krankentaggeldversicherung Police Nr. _____ (AB 145) vermittelt ein Krankentaggeld von 90 % des Bruttolohnes während einer Leistungs- dauer von 730 Tagen. Tage teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25 % zählen für die Bemessung der Leistungsdauer voll (Art. 24 AVB). 6.2. Gemäss Krankmeldung vom 17. Januar 2013 (AB 54) belief sich der mo- natliche Bruttolohn des Klägers auf Fr. 5'890.00 und damit auf Fr. 70'680.00 im Jahr. Dividiert durch 365 resultiert ein Bruttotageslohn von Fr. 193.64. 90 % des Bruttotageslohns entspricht einem Krankentag- geld von Fr. 174.30. Die Leistungsdauer begann am 24. September 2012 (vgl. AB 147) und endete nach 730 Tagen am 23. September 2014. Vom 1. August 2013 bis 23. September 2014 waren 419 Taggelder zu bezahlen. Bei einem Tag- geldansatz von Fr. 174.30 und einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % resultiert für den Zeitraum vom 1. August 2013 bis 23. September 2014 grundsätz- lich ein Taggeldanspruch von gesamthaft Fr. 36'516.00. Von Seiten der Beklagten wurden im Verfahren vor Versicherungsgericht keine Anträge und Ausführungen bezüglich einer anderen rechtsaufhe- benden Tatsache vor Erschöpfung der Genussberechtigung oder einer allfälligen Anrechnung von Leistungen Dritter eingereicht. Da im Rahmen der eingeschränkten Untersuchungsmaxime nach Art. 247 Abs. 2 lit. a ZPO primär die anwaltlich vertretenen Parteien die Verantwortung für die Ermittlung des Sachverhalts tragen (vgl. BGE 141 III 569 E. 2.3 S. 575 f.), muss es damit sein Bewenden haben. 7. 7.1. Die Klägerin beantragt zudem einen Zins seit wann rechtens. 7.2. Gemäss der in Art. 58 Abs. 1 ZPO statuierten Dispositionsmaxime darf das Gericht einer Partei nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als sie verlangt. Die klagende Partei bestimmt, worüber das Gericht zu urtei-

- 17 - Das Versicherungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.